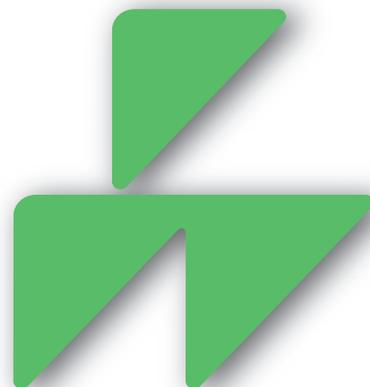


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 6/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

## INHALT

<b>Gängige Betriebsführungsmodelle in der Versorgungswirtschaft auf dem stromsteuerlichen Prüfstand – Auswirkungen aus dem BFH-Urteil vom 26.09.2017 – VII R 27/16 –</b>	
– von StB Christoph Brüggem und StB Lukas Bien, Duisburg –	165
<b>Die Novelle der Trinkwasserverordnung 2018 – Bedeutung der Änderungen für die WWU</b>	
– von Anna-Lina Schütte, wiss. Mitarb., und RA Michael Horstkotte, Rostock –	169

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Zur Berechnung der Entschädigungshöhe bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber ..... 173

##### Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber für die 3. Regulierungsperiode aufgehoben; Marktrisikoprämie durch die BNetzA zu niedrig festgesetzt ... 173
- Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf und Dipl.-Bw. (FH) Christoph Beer, Nürnberg – ..... 174

##### Vergaberecht

- OLG Düsseldorf: Vorabinformations- und Wartepflicht auch unterhalb der Schwellenwerte ..... 177
- Anmerkung von RA Dr. Tom Christian Ohse, Bremen –

### Steuerrecht

#### Rechtsprechung

##### Abgabenordnung

- BFH: Aussetzung der Vollziehung: Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen i.S. von § 233a i.V.m. § 238 AO – strukturelles und verfestigtes Niedrigzinsniveau ..... 178

##### Stromsteuer

- BFH: Keine Stromsteuerentlastung für den Baustrom aufgrund eigenbetrieblicher Zwecke bei Errichtung eines eigenen Gebäudes durch beauftragte Subunternehmen ..... 181

##### Körperschaftsteuer

- FG Düsseldorf: Gewinnausschüttung einer KG als Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer gemeinnützigen Körperschaft ..... 184

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Wasserbeiträge:** Erneute Heranziehung des Grundstückseigentümers durch den neuen Träger der Einrichtung ..... 185
- **Abwassergebühren:** Mitbenutzung der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Außenbereichsentwässerung ..... 186
- **Straßenausbaubeiträge:** Abzweigender Weg als Teil einer Straße ..... 187
- **Straßenreinigungsgebühren:** Ausgestaltung des Frontmetermaßstabes nach dem Umfang der Inanspruchnahme ..... 188

### Arbeitsrecht

- Kein Annahmeverzug bei Wiedereingliederung ..... 190

### Buchbesprechungen

190

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2018  
auf der Rückseite

## **Festlegung des Grundversorgers (01.01.2019 bis 31.12.2021) zum 01.07.2018**

Gemäß § 36 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Strom- und Gasnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen. Bis 30.09.2018 ist der Grundversorger für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Stichtag der neuen Feststellung ist der 01.07.2018 (zuletzt 01.07.2015). Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen können bis zum 31.10.2018 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingelegt werden.

Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort. [> DokNr. 18002158](#)

## **OLG Düsseldorf: Keine Beschwerdebefugnis einer Stromanbieterin durch die Festlegung der BNetzA für Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber**

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 10.01.2018 (VI-3 Kart 1202/16 [V]) entschieden hat, ist eine Netznutzerin (Stromanbieterin) durch die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung nicht materiell beschwert und damit nicht beschwerdebefugt. Die Festlegung über die Eigenkapitalzinssätze betrifft eine für die Höhe der von der Beschwerdeführerin zu zahlenden Netzentgelte maßgebliche Vorfrage und entfaltet damit nur eine mittelbare, über mehrere Umsetzungsakte transportierte Wirkung, womit es an der erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführerin in ihren wirtschaftlichen Interessen fehlt. Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. [> DokNr. 18002159](#)

## **OFD Karlsruhe: Merkblatt zur »Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung«**

Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (insbesondere §§ 145 bis 147 AO). Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften wie das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (BStBl. I 2010, 1342) und das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (BStBl. I 2014, 1450) zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

Das Merkblatt der OFD Karlsruhe vom 22.02.2018 soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden. Folgende Punkte werden dabei aufgegriffen: Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO) und Ausnahmen davon, Einsatz von offenen Ladenkassen und elektronischen Registrierkassen, Verfahrensdokumentation und Datenzugriffsrecht, das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und die Kassensicherungsverordnung sowie die Kassen-Nachschau (§ 146b AO), die seit dem 01.01.2018 als neues Kontrollinstrument der Finanzverwaltung besteht. [> DokNr. 18002160](#)

## **BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31.01.2014 (BStBl. I S. 290), durch das BMF-Schreiben vom 24.01.2018 (IV A 3 - S 0062/17/10005) geändert. Es wird eine neue Regelung zu § 87d AO zur Datenübermittlung an Finanzbehörden im Auftrag von natürlichen sowie im Auftrag juristischen Personen und Personengesellschaften eingefügt. Daneben betreffen die Regelungen insbesondere die Änderung des AEAO zu § 89 betr. der verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde, zu § 110 betr. der Wiedereinsetzung AEAO und zu § 122 betr. u.a. die elektronische Zustellung eines Dokuments und das Empfangsbekanntnis. [> DokNr. 18002161](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.